
Hilfeplan Gesamtplan

BUNDESTAGUNG 2013

DER BAG WOHNUNGSLOSENHILFE E.V.

BEGRIFF	INHALT / ANSPRUCH	NACHWEISE
CASE MANAGEMENT / FALLMANAGEMENT Unter diesen Voraussetzungen ist Fallmanagement die Übersetzung von Case Management ins Deutsche	vollständige Implementation: Klärungsphase, Assessment, Serviceplanung, Linking, Monitoring, Evaluation, Systemsteuerung mit Angebotssteuerung Netzwerkaufbau und Netzwerkpflege	Realisierung der geforderten Elemente auf der Fall-, Organisations-, Netzwerk- und Programmebene
CASE MANAGEMENT / FALLMANAGEMENT MIT ZUSATZBEZEICHNUNGEN zum Beispiel beschäftigungsorientiertes Case Management, klinisches Case Management, sozialarbeiterisches Case Management	Durch die Voranstellung von Einsatzbereichen oder Professionen werden Einschränkungen oder weitere Spezialisierungen betont. Dies hat je nach Konzept Auswirkungen in der grundlegenden Strategie, in der individuellen Zielstellung/-priorisierung (zum Beispiel Integration in Arbeit) und verweist bereits auf eine bestimmte Technik (zum Beispiel Kodieren) oder auf eine festgelegte Ansiedlungsoption (zum Beispiel freie Wohlfahrtspflege).	Hinweise im Rahmen von (Case Management-) Konzeptionen, Handlungsanweisungen oder Prozessbeschreibungen auf generelle Zielstellungen, Umsetzungsformen, Inhalte oder andere Vorbedingungen.
HILFEPLANVERFAHREN Begriff und Verfahren werden vor allem in der Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe benutzt	Das Hilfeplanverfahren ist häufig Bestandteil bei der Beantragung von Leistungen beim Kostenträger. Im Mittelpunkt stehen die gemeinsame Zielvereinbarung (in Hilfeplankonferenzen) und die Überprüfung der Zielerreichung. Dazu wird vorbereitend der individuelle Bedarf ermittelt. Das Hilfeplanverfahren wird entweder bei allen Fällen oder bei Fällen mit bestimmten Leistungsmerkmalen durchgeführt. Leistungs- und Angebotssteuerung findet häufig im Rahmen anderer Prozesse (zum Beispiel in Leistungsvereinbarungen) oder direkt in der Hilfeplanung statt.	Hilfeplanverfahren § 12 SGB XII / § 58 SGB XII / § 36 SGB VIII
HILFEPLANUNG	Hilfeplanung ist ein standardisiertes Verfahren zur Herstellung und Überprüfung von Zielen in der Fallarbeit. Außer der Notwendigkeit, Ziele zu formulieren und diese nach einer bestimmten Zeit zu kontrollieren, gibt es keine weiteren standardisierten Festlegungen zur Fallbehandlung.	Konzeptionen oder Instrumente zur Zielentwicklung und -kontrolle (Monzer 2013)

§ 12 SGB XII - Leistungsabsprache

1. „Vor oder spätestens bis zu vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen sollen in einer schriftlichen Leistungsabsprache die **Situation** der leistungsberechtigten Personen sowie ggf. **Wege** zur Überwindung der Notlage und zu gebotenen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme an der Gemeinschaft **gemeinsam festgelegt** und die **Leistungsabsprache** unterzeichnet werden. Soweit es auf Grund bestimmbarer Bedarfe erforderlich ist, ist ein **Förderplan** zu erstellen und in die Leistungsabsprache mit einzubeziehen. Sind Leistungen im Hinblick auf die sie tragenden Ziele zu überprüfen, kann dies in der Leistungsabsprache näher festgelegt werden. **Die Leistungsabsprache soll regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden.** Abweichende Regelungen in diesem Buch gehen vor.“

Hinweise auf das Hilfeplanverfahren im § 12 SGB XII

Bedarfseinschätzung

- Situationsbeschreibung
- gemeinsame Festlegung von Wegen zur Überwindung der Notlage in einer (unterzeichneten) Leistungsabsprache

Hilfeplanung

- Soweit es auf Grund bestimmbarer Bedarfe erforderlich ist, ist ein Förderplan zu erstellen
- dieser ist in die Leistungsabsprache einzubeziehen.

Zielüberprüfung

- Gemeinsame Überprüfung und Fortschreibung der Leistungsabsprache

§58 SGB XII Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so **frühzeitig wie möglich** einen Gesamtplan zur **Durchführung der einzelnen Leistungen** auf.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen.

Der Gesamtplan ist rechtlich eine Leistungsabsprache nach §12 SGB XII und wird erst durch die Bescheiderteilung zum Verwaltungsakt. **Der Gesamtplan dient somit dem Sozialhilfeträger erst zur Vorbereitung einer Ermessensentscheidung** über eine bedarfsgerechte Entscheidung. Daher besteht nur ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines Gesamtplanverfahrens, nicht aber auf bestimmte, darin enthaltene Leistungen.

Hinweise aus der Leistungsabsprache § 12 SGB XII

im Unterschied zur Eingliederungsvereinbarung des SGB II: kein öffentlich-rechtlicher Vertrag bzw. Verwaltungsakt

Unterzeichnung hat rein „moralische Wirkung“

sie löst keine über die gesetzlichen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff SGB I) hinausgehenden Verpflichtungen aus

inhaltlicher Schwerpunkt liegt in der Konkretisierung der Pflichten des Sozialhilfeträgers

bei Weigerung werden keinesfalls Sanktionen ausgelöst

Ausnahme: in § 60 ff SGB I normierte Mitwirkungspflichten werden verletzt, ggf. löst Weigerung Überprüfung der Leistungsabsprache aus

(nach Ch. Kleinert)

Hinweise aus der Leistungsabsprache § 12 SGB XII

Eine Leistungsabsprache „soll“ gemeinsam festgelegt und unterzeichnet werden → „soll“ = weiches „Muss“, d.h. in der Regel ist eine Leistungsabsprache festzulegen

Ausnahme: bei der Grundsicherung im Alter (§ 44 II) kann eine Leistungsabsprache festgelegt werden (Ermessen)

verstärkte Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, unterschiedliche Hilfen sinnvoll zu koordinieren ist geregelt in

- § 58 I : Gesamtplan bei der Eingliederungshilfe
- § 68 I Satz 2: Gesamtplan bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Die Regelung in § 68 I Satz 2 i. V. m. der Durchführungsverordnung zu § 68 stellt einen klaren Auftrag im Rahmen des Case Managements dar

(nach Ch. Kleinert)

68 I Satz 2 in Verbindung mit der DVO zu § 68

§ 2 III DVO:

„Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes sollen die Hilfesuchenden ... beteiligt werden.“

§ 2 IV DVO:

„Gesamtplan und Maßnahmen sind zu überprüfen ...“

§ 3 III DVO:

„Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung des Hilfesuchenden, Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse ... zu wecken ... bzw. Einflüssen zu begegnen ...“

(nach Ch. Kleinert)

Nebeneinander mehrerer Leistungsansprüche

In einer ggf. im Einzelfall notwendigen Gesamtplanung sind orientiert an den konkret zu benennenden Bedarfen Maßnahmen zu entwickeln.

„Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach den anderen Leistungsgesetzen anzustreben“ - § 2 Abs. 3 S. 3. Hier wird das Nebeneinander des Anspruchs und anderer Leistungsansprüche und damit eben auch die Eigenständigkeit des Anspruchs nach §§ 67 ff. zwingend vorausgesetzt.

(Roscher, Stellungnahme zu den Empfehlungen des Städtetags 2010)

Vermeidung einer *Hilfeplanung* als „*Totalerfassung*“ (Roscher)

Assessment im Sinne von Case Management vermeidet eine Totalerfassung, indem sie wie folgt vorgeht:

- ▣ In der Hilfeplanung sollten nur die Informationen herangezogen und ausgewertet werden, die der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechen.
- ▣ Die Beratung über diese Informationen klärt, gewichtet und ergänzt sie, gleicht auch Einseitigkeiten fachlicher Einschätzung aus. Anstelle monodisziplinärer Deutungshoheit sollte die moderierende Stelle für die gemeinsame Auslegung von Lebenslagen, die Einschätzung von Fähigkeiten und den in der jeweiligen Lage und bei der vorhandenen Problematik gegebenen Bewältigungsbedarf zuständig sein.
- ▣ Die Kunst in der Bedarfseinschätzung besteht erstens darin, sich über die Informationssuche und –bewertung selber, ihren Charakter und ihr Ausmaß zu verständigen, - und zweitens darin, in der Beratung auf dem Boden und im Horizont vorhandener Lebenserfahrung zu bleiben.

(vgl. auch Wendt 2006, Case Management in der Entwicklung)